

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf (Jugendordnung)

Für eine bessere Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Form der Wörter verwendet, wenn diese die weibliche, männliche und diverse Form umfasst.

Für die Gemeinde Eydelstedt gilt, dass anstelle des Ortsbrandmeisters alle Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Eydelstedt zu beteiligen sind.

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes – bedient.
- (2) ¹Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren
- Barnstorf
 - Cornau
 - Gemeinde Eydelstedt (Ortsfeuerwehren Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck).

²Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

³In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes – bedient.

- (3) Besteht eine Jugendfeuerwehr aus einem Zusammenschluss mehrerer Ortsfeuerwehren, ist die Jugendfeuerwehr eine Abteilung in jeder einzelnen Ortsfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwart – im Verhinderungsfalle der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart – ist Mitglied in den einzelnen Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
- c) theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen,

- d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
 - e) Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendabteilung gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. des MK vom 01.02.1989 Nds. Mbl. S. 188 GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981); im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, 45), des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetzes) in der Fassung vom 15.07.1981 (Nds. GVBl. 1981, 199), des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Grundsätze für die Arbeit in Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Jugendliche aus der Samtgemeinde können vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sein. ²Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando der jeweiligen Ortsfeuerwehr, in welche der Jugendliche aufgenommen werden möchte. ⁴Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch/mit
- a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 - c) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Samtgemeindegebiet),
 - c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Samtgemeinde mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen),
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - f) Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann, sofern eine zeitgleiche Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr vom Mitglied nicht gewünscht ist. Diese Übernahme kann nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und mit schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- die Organe zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

(1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind der

- a) Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- b) Gemeindejugendfeuerwehrwart.

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind die/der

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jugendfeuerwehrausschuss
- c) Jugendfeuerwehrwart.

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

(1) ¹Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus dem/den

- a) Gemeindejugendfeuerwehrwart
- b) stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/en
- c) Jugendfeuerwehrwarten
- d) stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
- e) Gemeindejugendfeuerwehrsprechern
- f) Gemeindebrandmeister – im Verhinderungsfall stellvertretender Gemeindebrandmeister – mit beratender Stimme.

²Bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten. ³Die Fachbereichsleiter sind dann beratende Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
- (3) ¹Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) ¹Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) ¹Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/e. ³Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf sein. ⁴Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter besitzen und sollen am Gruppenführerlehrgang und einem Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich teilgenommen haben. ⁵Die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang soll innerhalb der ersten Amtszeit (Abs. 2) erfolgen.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem Gemeindebrandmeister, im Einvernehmen mit dem Gemeindekommando, für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen – soweit hierfür nicht der Gemeindebrandmeister zuständig ist,
 - Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr,

- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen – vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeister sind einzuladen. ³Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. ²Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. ³Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart sowie alle Betreuer haben je eine Stimme, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeister haben beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes (Vorschlag zur Bestellung durch den Ortsbrandmeister), der Betreuer, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer,
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
 - Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - Verabschiedung des Dienstplanes,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (7) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) ¹Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und den Jugendsprechern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden). ²Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen.

- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus dem/den:
- Jugendfeuerwehrwart
 - stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - Betreuern
 - Jugendsprecher/n
 - Schriftwart
 - Kassenwart
 - Gemeindejugendfeuerwehrwart *mit beratender Stimme*.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- (4) Die Verfahrensvorschriften über den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss (§ 6 Abs. 4 und 5) gelten entsprechend.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- (1) ¹Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart. ³Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und mindestens 18 Jahre alt sein. ⁴Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter besitzen und sollen am Gruppenführerlehrgang und einem Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule erfolgreich teilgenommen haben. ⁵Die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang soll innerhalb der ersten Amtszeit (Abs. 2) erfolgen.
- (2) ¹Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. ²Sie werden von dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr bzw. der einzelnen Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Für die Zeit zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) ¹Der Jugendfeuerwehrwart hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Leitung der Jugendfeuerwehr,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,

- Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
- Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen,
- Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

²Er kann sich hierzu des Schriftwartes bedienen. ³Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen – vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 11 Jugendsprecher

¹Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte Jugendsprecher, jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

²Aufgabe dieser gewählten Mitglieder ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggfs. dem Ortsbrandmeister zu vertreten. ³Die Anzahl der Jugendsprecher richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr; ein Verhältnis von etwa 1:10 sollte angestrebt werden.

⁴Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte möglichst eine Jugendsprecherin Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss sein.

§ 12 Gemeindejugendfeuerwehrsprecher

¹Jede Jugendfeuerwehr wählt aus ihren Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren einen Gemeindejugendfeuerwehrsprecher, der Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist.

²Sollte während ihrer Amtszeit ein Wechsel in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf erfolgen, können sie ihre Funktion bis zum Ende des Jahres, in dem der Wechsel erfolgt, ausüben. ³Bei Austritt erfolgt eine Neuwahl.

§ 13 Betreuer

¹Aufgabe der Betreuer ist es, den Jugendfeuerwehrwart bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

²Die Anzahl der Betreuer richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr; ein Verhältnis von etwa 1:5 sollte angestrebt werden.

³Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte sichergestellt sein, dass der Jugendfeuerwehrwart durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

§ 14 Kassenwesen

- (1) ¹Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. ²Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedienen kann.

- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

- (3) ¹Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. ²Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer während der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) ¹Die personelle Stärke der Jugendabteilung soll mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. ²Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) ¹Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. Nr. 12/2010 S. 185) sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung von der Samtgemeinde gestellt. ²Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 16 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) ¹Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. ²Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 15.12.2020 vom Rat der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf.

Barnstorf, den 15.12.2020

(Siegel)

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister